Bundesrat Drucksache 100/34/88

28.04.88

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge für den Fall, daß der Antrag des Freistaates Bayern in BR-Drucksache 100/7/88 eine Mehrheit findet, beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG)

§ 31 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"§ 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden auf

1. Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte vor dem 22. März 1988 bestellt oder mit deren Herstellung er vor diesem Zeitpunkt begonnen hat sowie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, mit denen der Anspruchsberechtigte vor dem 22. März 1988 begonnen hat,

 und

2. vor dem 1. Januar 1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1989 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Bei einer Verwirklichung der vorgeschlagenen Erweiterung der Übergangsregelung in § 8 des Investitionszulagengesetzes (Artikel 6) für die Fälle, in denen der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes vor dem 22. März 1988 gestellt worden ist und vor dem 22. März 1988 die Wirtschaftsgüter bestellt worden sind oder mit ihrer Herstellung begonnen worden ist und das gesamte Vorhaben ohne zeitliche Begrenzung bei der Fertigstellung oder Lieferung von Wirtschaftsgütern begünstigt bleibt, würde sich das Präferenzgefüge zu Lasten Berlins ändern. Deshalb muß auch die in Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 1o BerlinFG) vorgesehene Übergangsregelung entsprechend geändert werden.